

Deckungslücke?

Bei der Novelle zum Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz scheint der Gesetzgeber einen Bock geschossen zu haben.

Folgender Wortlaut in Art 8 Abs 3 AKHB 2023: „Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Versicherungsschutz nicht Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeugs, wenn diese Verwendung im Unfallzeitpunkt nicht seiner Funktion als Beförderungsmittel entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeugs und unabhängig von dem Gelände, auf dem das Fahrzeug verwendet wird, und der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht.“

Kehrmaschinen, etc.

Bisher war in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur die Verwendung des Fahrzeugs als ortsgebundene Kraftquelle oder zu ähnlichen Zwecken ausgeschlossen. Diese sogenannte Deckungslücke wurde bis dato innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung aufgefangen, wo die Verwendung des Kfz als ortsgebundene Kraftquelle abgedeckt wird. Mit dem oben angeführten Gesetztext wird der Ausschluss nun sprachlich erheblich erweitert!

Fahrzeuge, die unter diesen Ausschluss fallen, sind insbesondere Arbeitsmaschinen, aber auch Kehrmaschinen, Schneepflüge, Mähdröschler und dergleichen. Diese Kraftfahrzeuge müssen ein Kennzeichen (und damit eine gesetzliche Kfz-Haftpflicht-Pflichtversicherung) haben, sofern sie sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr befinden. Falls eine Tätigkeit vorliegt, die im Unfallzeitpunkt dem oben angeführten Ausschluss entspricht, haben sie aber keine Deckung aus der Kfz-Haftpflicht!

Zusatzvereinbarung

Wenn wir dies nun zusammenfassen, kann das für den Fahrzeughalter bedeuten, dass er keinen Versicherungsschutz bei einem verschuldeten Unfall erhält. Die Versicherer müssen den Ausschluss nicht in ihre AKHB aufnehmen, machen dies aber. Ob dies im Sinne der Verfasser der Novelle ist, könnte man bezweifeln: Die Deckungslücke besteht jedenfalls. Also sollte mit dem eigenen Versicherer eine andere Lösung gefunden werden in Form einer Zusatzvereinbarung.

ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM Versicherungsmakler
und -beratungs GmbH
 Börsegasse 9, 1010 Wien
 E-Mail m.patocka@irm-broker.com
www.irm-broker.com

